

Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Richtlinie

vom 23. Mai 2018

zur Konkretisierung der Berechnung und Umsetzung von Kürzungen von **Landschaftsqualitätsbeiträgen** gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)¹

A Verstoss gegen die Bewirtschaftungsvereinbarung

Sanktionen können ausgesprochen und/oder Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden, wenn der Bewirtschafter

- a. vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- b. Kontrollen erschwert;
- c. Meldepflichten oder Meldetermine nicht einhält;
- d. Bedingungen und Auflagen der Bewirtschaftungsvereinbarung des Landschaftsqualitätsprojektes, der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge des Bundesamts für Landwirtschaft oder der Direktzahlungsverordnung nicht einhält.

B Falschanmeldung

Zu viel oder zu Unrecht bezogene Beiträge werden für alle massgebenden Beitragsjahre zurückgefordert.

Ist ein angemeldetes Objekt bei einer Kontrolle nicht vorhanden, werden alle in der Vertragsperiode ausgerichteten Beiträge für dieses Objekt zurückgefordert.

Der Kanton kann zudem eine Unkostengebühr von 200 Franken erheben.

C Nichterfüllung der Grundanforderungen

- Pro Betrieb sind mindestens fünf verschiedene Elemente mit Einzelbeiträgen anzumelden (vgl. Landschaftsqualitätsprojekt Kanton GL: Beiblatt zur Broschüre, Anpassungen gültig ab 1. Jan. 2018).
- Sind nicht mindestens fünf verschiedene Elemente vorhanden, berechnet das System keine Landschaftsqualitätsbeiträge im aktuellen Jahr.
- Werden einzelne Elemente bei der Kontrolle reduziert, verbleiben jedoch mehr als fünf verschiedene Elemente, so erfolgt eine Rückforderung für das mangelhafte Objekt gemäss Ziffer 2.5.2 (vgl. Fn 1).
- Werden gleich viele Elemente gelöscht wie angemeldet, wird nichts zurückgefordert.

¹ Anhang 8, Ziff. 2.5 DZV:

„2.5.1 Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen vertraglichen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.5.2 und 2.5.3.

2.5.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.

2.5.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.

2.5.4 Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.“

Im Lauf der ersten fünf Jahre der Vertragsperiode ist der Besuch einer **Beratungsveranstaltung** obligatorisch. Im Säumnisfall erfolgt am Ende der Vertragsperiode eine Kürzung um 500 Franken.

D Mangel bei einem angemeldeten Objekt (mit oder ohne Zusatzbeitrag)

Werden die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig erfüllt, werden die Beiträge des laufenden Jahres gekürzt und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückgefordert.

Die betreffenden Objekte werden im GIS gelöscht und können im Folgejahr, nach Mängelbehebung, neu angemeldet werden.

Diese Richtlinie gilt per 1. Juni 2018.

Der Vollzug obliegt der Abteilung Landwirtschaft.

**Für das Departement
Volkswirtschaft und Inneres**



Marianne Lienhard
Landstatthalter